

Geschäftsverzeichnissnr. 3757
Urteil Nr. 86/2006 vom 24. Mai 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 143 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. Juli 2005 in Sachen G. Forget und A. Paul gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 25. Juli 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 143 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie zur Ermittlung des Nettobetrags der Existenzmittel einer Person, die als unterhaltsberechtigter zu Lasten eines Steuerpflichtigen zu betrachten ist, ausschließlich den Gesamtbetrag der staatlichen Behindertenbeihilfen unberücksichtigt lässt, während die Gewährung dieser Beihilfen aufgrund der Auszahlung gesetzlicher Leistungen abgelehnt werden kann, so wie diese etwa von einer Krankenkasse geschuldet werden, wobei zur Anwendung von Artikel 136 des Einkommensteuergesetzbuches ihr Betrag nicht von demjenigen der Nettoexistenzmittel des Bezugsberechtigten ausgeschlossen wird, oder der Betrag dieser Beihilfen vorkommendenfalls um den Betrag dieser gesetzlichen Leistungen herabgesetzt wird, welcher bei der Ermittlung des Umfangs der Existenzmittel des Bezugsberechtigten auf jeden Fall berücksichtigt wird? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der vorliegende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 143 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die fragliche Bestimmung bezieht sich auf die Berechnung des Steuerfreibetrags. Dieser wird entsprechend der Anzahl der Personen zu Lasten des Steuerpflichtigen erhöht (Artikel 132 des Einkommensteuergesetzbuches 1992).

Gemäß Artikel 136 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gelten die Kinder der Steuerpflichtigen als zu ihren Lasten, unter der Bedingung, dass sie am 1. Januar des Steuerjahres Mitglied ihres Haushalts sind und der Nettobetrag ihrer persönlichen Existenzmittel während des Besteuerungszeitraums eine bestimmte Obergrenze nicht überschreitet.

B.1.2. Die fragliche Bestimmung lautet:

« Zur Festlegung des Nettobetrags der Existenzmittel werden nicht berücksichtigt:

[...]

2. Beihilfen zu Lasten der Staatskasse, die Behinderten gewährt werden,

[...] ».

B.1.3. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung können diese drei Arten von Beihilfen erhalten: die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, die Personen gewährt wird, die im Prinzip 21 bis 65 Jahre alt sind und deren körperlicher oder geistiger Zustand ihre Erwerbsfähigkeit eingeschränkt hat; die Eingliederungsbeihilfe, die Personen gewährt wird, die im Prinzip 21 bis 65 Jahre alt sind und deren mangelhafte oder verminderte Selbständigkeit erwiesen ist; die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, die in der Regel Personen mit Behinderung gewährt wird, die mindestens 65 Jahre alt sind und deren mangelhafte oder verminderte Selbständigkeit erwiesen ist.

Der Betrag der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens schwankt entsprechend der Familiensituation des Empfängers und entsprach in dem dem vorliegenden Richter unterbreiteten Streitfall wenigstens dem Betrag des Existenzminimums, das in vergleichbaren Situationen gewährt wurde (Artikel 6 § 2). Der Betrag der Eingliederungsbeihilfe hing vom Selbstständigkeitsgrad des Empfängers ab (Artikel 6 § 3).

B.2.1. Der Hof wir nach dem Behandlungsunterschied zwischen einerseits Steuerpflichtigen, deren behindertes Kind Beihilfen erhält, die in Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Februar 1987 gewährt werden, und andererseits Steuerpflichtigen, deren behindertes Kind Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen aufgrund einer vorherigen Tätigkeit als Selbständiger erhält, befragt.

Nach Darlegung des vorliegenden Richters beziehe sich die fragliche Bestimmung nicht auf die Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen. Sie würden daher vollständig für die Berechnung der eigenen Existenzmittel der Person zu Lasten berücksichtigt, obwohl ihr Betrag mit den Beihilfen verrechnet werden könne, die Personen mit Behinderung in Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Februar 1987 gewährt würden.

Aufgrund der Artikel 7 und 13 dieses Gesetzes in der Fassung, die auf die beim vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbar ist, wurden diese Beihilfen in der Tat verweigert oder herabgesetzt, wenn die Person mit Behinderung Existenzmittel besaß, die über einer bestimmten Obergrenze lagen, oder wenn sie Anspruch auf andere Sozialleistungen hatte.

Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens wurde ebenfalls um den Gesamtbetrag der Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen, die der Person mit Behinderung ausgezahlt wurden, herabgesetzt. Die Eingliederungsbeihilfe wurde ihrerseits unter den durch den König festgelegten Bedingungen um den Betrag dieser Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen herabgesetzt.

Folglich wird ein Steuerpflichtiger, der eine Person mit Behinderung zu seinen Lasten hat, unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob diese Person Anspruch auf Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen hat oder nicht.

B.2.2. In ihrem Schriftsatz stellen die Kläger vor dem vorlegenden Richter diese Auslegung in Abrede. Sie sind der Auffassung, dass die Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen Beihilfen darstellten, die den Personen mit Behinderung zu Lasten der Staatskasse gewährt würden in dem Sinne, den das Einkommensteuergesetzbuch 1992 ihnen verleihe, und betrachten die durch die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung gezahlten Entschädigungen in jedem Fall als solche.

Der Hof prüft eine Norm in der Regel in der Auslegung durch den vorlegenden Richter.

B.2.3. Vor dem Hof dürfen die Parteien den Inhalt der präjudiziellen Fragen nicht ändern oder ändern lassen. Daher ist dem Antrag der klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter, zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung nicht einen Behandlungsunterschied zwischen Steuerpflichtigen einführe, je nachdem, ob ihr Kind Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen oder eine Entlohnung für seine berufliche Tätigkeit in einer beschützten Werkstatt erhalte oder nicht, nicht stattzugeben.

B.3.1. Die fragliche Bestimmung rührt von Artikel 83 Nr. 2 des am 26. Februar 1964 koordinierten Einkommensteuergesetzbuches in der durch das Gesetz vom 5. Januar 1976 « über

die Haushaltsvorschläge 1975-1976 » abgeänderten Fassung und in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen ersetzten Fassung her.

B.3.2. In seiner Fassung, die vor diesen Änderungen in Kraft war, galt Einkommensteuergesetzbuch als

« der wirtschaftlich-sozialen Realität nicht angepasst hinsichtlich der Grenze der persönlichen Existenzmittel, oberhalb deren eine Person mit Behinderung nicht mehr steuerlich als Person zu Lasten des Steuerpflichtigen in dem Haushalt, dem sie angehört, angesehen werden kann, da die Erhöhung der den Personen mit Behinderung ausgezahlten Sozialzulagen und deren Bindung an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes zur Folge hatten, dass die meisten Personen mit Behinderung - und insbesondere diejenigen mit der stärksten Behinderung - aus dem Anwendungsbereich der zu ihren Gunsten ergriffenen Steuermaßnahme ausgeschlossen wurden (der Betrag der Behindertenbeihilfen ist in den meisten Fällen deutlich höher als 50.000 F) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1975-1976, Nr. 680-1, S. 11).

B.3.3. Die Beihilfen für Personen mit Behinderung stellen eine Sonderregelung der Sozialhilfe dar, die vorrangig die Existenzsicherheit der am stärksten benachteiligten Personen gewährleisten soll (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448-1, S. 2).

Der Gesetzgeber wollte somit vermeiden, dass Personen mit Behinderung aus der Kategorie der « Personen zu Lasten » ausgeschlossen würden, nur weil sie ein ihrem Bedarf entsprechendes Mindesteinkommen erhalten.

B.4.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die fragliche Bestimmung gerechtfertigt sei wegen der unterschiedlichen Beschaffenheit der Beihilfen für Personen mit Behinderung und der Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen.

Die Ersteren sollten den Personen mit Behinderung die für ihre Eingliederung notwendigen Mittel gewährleisten, während die Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen gewährt würden, um einen Verlust an Erwerbsfähigkeit des Sozialversicherten auszugleichen, ungeachtet dessen, ob er behindert sei oder nicht.

Unter Berücksichtigung der in B.3.3 dargelegten Zielsetzung des Gesetzgebers ist das aus der Beschaffenheit der Existenzmittel einer Person mit Behinderung abgeleitete Kriterium nicht

sachdienlich, um den in der fraglichen Bestimmung erwähnten Nettobetrag der Existenzmittel zu bestimmen.

Es ist nämlich irrelevant, ob die Existenzmittel, die als notwendig für die Eingliederung einer Person mit Behinderung angesehen werden, aus Beihilfen bestehen, die aufgrund des Gesetzes vom 27. Februar 1987 gewährt werden, oder aus gleich welchem anderen Ersatzeinkommen.

B.4.2. Der Umstand, dass die Sozialbeiträge steuerlich abzugsfähig sind, rechtfertigt ebenfalls nicht den angeprangerten Behandlungsunterschied. Die Beihilfen für Personen mit Behinderung werden nämlich unabhängig von irgendeinem vorherigen Beitrag gewährt.

B.5.1. Der Gesetzgeber wollte diese Beihilfen jedoch nur den Personen mit Behinderung gewähren, deren Einkommen unter einer bestimmten Obergrenze liegt.

Es ist daher nicht unvernünftig, dass der in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Abzug nicht den Personen mit Behinderung gewährt wird, deren Krankheits- und Invaliditätsentschädigung höher ist als der Betrag der Beihilfen, die sie hätten erhalten können, wenn sie diese Entschädigung nicht bekommen hätten.

B.5.2. Folglich ist die fragliche Bestimmung nur diskriminierend, insofern sie sich nicht auf Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen für Personen mit Behinderung bezieht, die von den aufgrund des Gesetzes vom 27. Februar 1987 gewährten Beihilfen abgezogen werden, ohne dass der zu berücksichtigende Betrag höher sein darf als der Betrag der aufgrund dieses Gesetzes gewährten Beihilfen.

B.6. In diesem Maße ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 143 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er sich nicht auf Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen für Personen mit Behinderung bezieht, die von den aufgrund des Gesetzes vom 27. Februar 1987 gewährten Beihilfen abgezogen werden, ohne dass der zu berücksichtigende Betrag höher sein darf als der Betrag der aufgrund dieses Gesetzes gewährten Beihilfen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior